



Anerkannte Pflegefachpersonen

Erläuterungen zum Quartalsmeldeformular 2020

Allgemein

Dienste und zugelassene Pflegefachpersonen melden gemäss Art. 7 lit. b der Verordnung zum Krankenpflegegesetz¹ (VOzKPG) innert zehn Tagen nach Ende eines Quartals die Anzahl der beitragsberechtigten Leistungseinheiten. Die Meldung ist mit dem vom Gesundheitsamt zur Verfügung gestellten Formular unter Beilage der erforderlichen Unterlagen vorzunehmen.

Meldungen der Leistungseinheiten

Die Meldung der Leistungseinheiten hat pro Quartal zu erfolgen und ist mit dem Quartalsmeldeformular bis am 10. des Quartalfolgemonats an pflegeleistungen@san.gr.ch zuzustellen. Die Anzahl Stunden der Leistungskategorie 1 sind analog der Statistik als KLVa, KLVb und KLVc detailliert zu melden.

Zusammen mit der Quartalsmeldung haben anerkannte Pflegefachpersonen dem Gesundheitsamt eine Kundenliste einzureichen. Das Gesundheitsamt erwartet eine systemgenerierte Kundenliste, VeruA Sammelrechnung pro Quartal Restfinanzierung Kanton, aus der Name, Wohnsitz sowie Anzahl und Art der verrechneten Leistungen hervorgehen.

Nichtbeitragsberechtigten Leistungen, wie z. B. Leistungen für Gäste, an Personen, welche nicht im Kanton wohnhaft sind, Leistungen, welche über das vom Krankenversicherer anerkannte Zeitbudget hinausgehen, vergebliche Besuche, hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen etc. sind auszuscheiden und in der Quartalsmeldung abzugrenzen.

Informationen betreffend Leistungen bei Klienten der Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung (IV, UV, MV)

Spitex Leistungen im UV-/MV-Bereich

An Leistungen für Klienten im UV-/MV-Bereich werden keine Leistungsbeiträge geleistet. Diese Stunden sind als nichtbeitragsberechtigten Leistungen auszuweisen.

¹ <http://www.gr-lex.gr.ch>: Erlass: 506.060

Selbstständig erwerbende Pflegefachpersonen wenden sich betreffend Tarife für Klienten der Unfall-/Militärversicherung an den Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK.

IV-Tarif bei Kindern

Das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV hat den gegenüber der IV verrechenbaren Tarif für Leistungen bei Kindern bis zum vollendeten 20. Lebensjahr per 1. Januar 2019 auf Fr. 115.00/Std. für Massnahmen der Abklärung und Beratung (KLVa) und auf Fr. 115.00/Std. für Massnahmen der Untersuchung und Behandlung (KLVb) festgelegt.

Die Leistungen für Massnahmen der Grundpflege (KLVc) bei Kindern (IV-Fällen) sind wie bisher über die Krankenversicherung abzurechnen und als beitragsberechtigende Leistungen auszuweisen.

Informationen

Falls Sie Fragen haben bitten wir Sie, sich auf unserer Webseite zu informieren (www.gesundheitsamt.gr.ch). Das in den Erläuterungen erwähnte Quartalsmeldeformular steht im Register Bereiche > Institutionen des Gesundheitswesens > Spitex > Pflegefinanzierung zur Verfügung.

Weitergehende Fragen richten Sie an Paula Berni, Gesundheitsamt Graubünden, Fachstelle Spitex, Tel. 081 257 26 42 / paula.berni@san.gr.ch.

Chur, im März 2020

Gesundheitsamt Graubünden

Fachstelle Spitex und Alter